Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1½ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 48. Mittag-Ausgabe. Achtundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Dinstag, den 29. Januar 1867.

Deutschland.

O. K. C. Landtags-Verhandlungen.

Berlin, 28. Januar.

59. Sitzung des Hauses der Abgeordneten.

Eröffnung 11¼ Uhr. Die Tribünen sind schwach besetzt. Am Ministertische die Minister v. d. Heydt, zur Lippe, v. Selchow und mehrere Regierungs-Commissarien. Bei Eröffnung der Sitzung durch den Präsidenten v. Forckenbeck sind die Plätze im Hause noch sehr wenig besetzt.

Erster Gegenstand der T.-O. ist der Bericht der Commission für Finanzen und Zölle über die provisorisch erlassenen drei Verordnungen vom 6. Januar 1866, betreffend die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz im Jahdegebiet, sowie die Erhebung einer Nachsteuer vom Salz im Jahdegebiet und die Besteuerung des inländischen Branntweins, sowie die Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und die Uebergangsabgabe vom zollvereinsländischen Branntwein im Jahdegebiet.

Ref. Abg. Krieger (Berlin): Der Antrag der Commission geht dahin, den vorgelegten drei Verordnungen — wenngleich deren ohne vorgängige Zustimmung des Landtages erfolgter Erlaß nicht für gerechtfertigt zu erachten — die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen.

Finanzminister v. d. Heydt: Ich möchte ergebenst anheimgeben, den Zwischensatz: „wenngleich — erachten" nicht anzunehmen, da die Regierung in dieser Sache erst auf Grund der Anregung des Landtages vorgegangen ist. Daraus wird man der Regierung also jetzt keinen Vorwurf machen können. Sollte das Haus jetzt anderer Ansicht sein, so wird sie die Regierung beachten; hier möchte ich aber bitten, in dem officiellen Beschluß die Genehmigung pure auszusprechen.

Ref. Abg. Krieger (Berlin) erklärt, daß die Commission in dem Zwischensatz der Regierung keinen Vorwurf habe machen wollen; es sollte nur ausgesprochen werden, daß ein Nothstand nicht vorhanden war. Referent giebt anheim, den Zwischensatz abzulehnen.

Abg. Reichenheim bittet für die Abstimmung um eine entsprechende Theilung des Commissionsantrages.

Derselbe wird darauf ohne Debatte unter Weglassung des Zwischensatzes angenommen.

Zweiter Gegenstand der T.-O. ist der Bericht der Commission für Handel und Gewerbe über den Antrag des Abg. Rohden (Steinfurt), gegen die Regierung die Erwartung auszusprechen, sie werde, nach der in geeigneter Weise eingeholten Zustimmung der Bankantheilseigner, in der künftigen Sitzung des Landtages demselben einen Gesetzentwurf vorlegen, wodurch der Zinsenbezug der gesetzlich der Bank zugewiesenen, gerichtlichen Deposital-Capitalien und der Einlagen der Kirchen, Schulen, Hospitäler, milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten angemessen der Durchschnittshöhe des Discontosatzes und den Erträgen des jetzigen Bankverkehrs erhöht werde. Ref. Abgeordneter v. Overweg stellt im Namen der Commission den Antrag auf T.-O.

Abg. Rhoden, Steinfurt, (wegen der Unruhe im Hause kaum verständlich) spricht in längerer Rede für seinen Antrag. Trotzdem die Bankantheilseigner 11 Procent Dividende hätten, würden sie freiwillig doch nichts herausgeben, wenn die Regierung nicht den Drücker in die Hand nehme. Ein Uebelstand dem abgeholfen werden müsse, sei vorhanden. Wenn die Commission sage, die Bank müsse dann zur raschen Rückzahlung solcher Depositen von Kirchen und Stiftern allein mehrere Millionen Baarbestand halten, so gehe aus seiner Erfahrung doch hervor, daß mit sehr wenigen Ausnahmen die Einzahlungen und Einziehungen an Depositaltagen regelmäßig gleich seien. Das Gesetz vom 7. Mai 1856 habe er auch nicht vergessen, sondern er wolle die Regierung gerade auffordern, mit den Bankantheilseignern sich zu einigen. Der Antrag hänge mit der Aufhebung der Zinsbeschränkungen zusammen. Diejenigen, die frei über ihr Capital disponiren, hätten jetzt größeren Nutzen, während die unter der Obhut des Staates verwalteten Capitalien höchstens 3 Procent erzielen. Werde sein Antrag heute nicht angenommen, so werde er ihn später immer wieder vorbringen, bis er angenommen werde. Redner bittet schließlich, nicht die Form des Ueberganges zur T.-O. zu wählen, sondern eventuell lieber seinen Antrag abzulehnen.

Abg. Michaelis (Stettin): Man kann diese einzelne Frage nicht von den anderen damit zusammenhängenden loslösen, um sie gesetzlich zu behandeln. Die Commission hat sich die Sache etwas leicht gemacht. Wenn es heißt, es könnten nicht für Depositen, welche ohne Kündigung rückzahlbar sind, höhere Zinsen stipulirt werden, so könnte man daraus folgern, daß man das wohl verlangen könnte, wenn diese Capitalien nicht ohne Kündigung zurückgezahlt würden. Die Stettiner Privatbank hat bei halbjähriger Kündigung einen Zinssatz von 1 Procent unter dem Bankdisconto und hat also in diesem Jahre mehrere Monate 8 Procent Zinsen gegeben. Daß also höhere Zinsen gezahlt werden können, ist klar; aber man kann nicht eine für immer stipulirte Erhöhung verlangen. Von dieser Unbeweglichkeit des Zinsfußes rühren auch alle die Schwankungen her. Gegenwärtig können wir also über diesen einzelnen Punkt nicht beschließen, sondern bei dem bevorstehenden Ablauf des Bank-Privilegiums wird ihn die Regierung in Erwägung ziehen müssen; und ich erlaube mir, die Regierung zu fragen, in welcher Weise sie das zu thun gedenkt. In der Sache selbst also können wir jetzt nicht für den Antrag stimmen. Uebrigens liegt in dem Uebergehen zur Tagesordnung durchaus nichts Geringschätziges.

Abg. Dr. Michelis (Allenstein): Die Ausführungen des Vorredners fallen von vornherein, da sie nur einseitig den Standpunkt des Geldinteresses und nicht den der Humanität berücksichtigen. Wir können die Vormundschaft, die Kirche und Schule nicht in die Fluctuation des Interesses der materiellen Verhältnisse ziehen, wie es nach Aufhebung der Wuchergesetze jetzt geschehen würde. Ich wende mich damit namentlich an die Liberalen, nicht an die Conservativen, deren Conservatismus hierin ich sehr gut verstehe (Heiterkeit); geben Sie ein Dementi dem Grundsatz, daß in Geldsachen die Gemüthlichkeit aufhört! (Heiterkeit.) (Redner spricht noch über das Verhältniß von Staat und Kirche.)

Reg.-Commissar Dechend: Auf die Anfrage des Abg. Michaelis kann ich keine bestimmte Erklärung abgeben, da ich darauf nicht vorbereitet bin. Ich kann aber versichern, daß der Gegenstand sorgfältig und unter Zuziehung von Sachverständigen wird erwogen werden. Die Bankverwaltung und die Regierung theilen durchaus die Ansicht über die große Wichtigkeit der Sache.

Abg. v. Vincke (Hagen): Die Verzinsung der Bankantheile mag noch so groß sein, so wird man ihnen einen freiwilligen Verzicht nicht zumuthen können. So lange die Bank sofort zur Rückzahlung bereit sein muß, kann man ihr einen höhern Zinsfuß nicht octroyiren. Und wenn auch morgen der Herr Abgeordnete für Allenstein den Antrag stellt, daß in Geldsachen die Gemüthlichkeit nicht aufzuhören hat (Heiterkeit), so wird sich der Markt darum wenig kümmern. So lange die Grundsätze der Nationalökonomie noch in der Welt sind, wird in Geldsachen die Gemüthlichkeit immer aufhören. In meiner sehr langen Erfahrung ist es mir auch noch nicht vorgekommen, daß das Unterbringen von Geldern von Mündeln Schwierigkeiten gemacht hätte. Uebrigens halte ich auch die Form des Commissionsantrages für die mildeste, die möglich war.

Der Justizminister Graf zur Lippe bemerkt, daß abgesehen von den rechtlichen Bedenken, die der Commissionsbericht gegen den Antrag anführe, auch kein thatsächliches Bedürfniß zur Aenderung der bisherigen Verhältnisse vorliege. Es bestehe allerdings ein großer Uebelstand darin, daß die Mündelgelder zu ganz verschiedenen Zinssätzen angelegt würden, doch lasse sich derselbe nur bei einer Reform des ganzen Gebietes dieser Gesetzgebung beseitigen.

Abg. Dr. Michelis (Allenstein): Ich bin dem Herrn Abg. v. Vincke sehr dankbar für die praktischen Rathschläge, die er mir gegeben; die Insinuation aber, die er mir macht, daß ich dem Hause vorgeschlagen habe, zu erklären, in Geldsachen höre die Gemüthlichkeit nicht auf, muß ich zurückweisen. Wollte ich seine Insinuation mit einer gleichen erwidern, so müßte ich sagen, er schlage vor, jeden armen Menschen, von dem man um eine Gabe angesprochen wird, mit den Worten abzuweisen: „Nein, ich kann dir nichts geben, denn in Geldsachen hört die Gemüthlichkeit auf." Was den rechtlichen Standpunkt anbelangt, so glaube ich, liegt ein Mangel vor, an Unterscheidung zwischen dem absoluten und dem relativen Recht, der nicht blos hierin, sondern in sehr vielen anderen Dingen von großer Bedeutung ist. Ich verstehe es, wie Jemand, der nie diese Unterscheidung gemacht hat, bald rechts bald links stehen kann, und doch immer auf dem Rechtsstandpunkt zu stehen glaubt. (Bravo!) Ich für meinen Theil habe nie die ewigen Grundsätze des Rechtes verlassen, und sehe nicht ein, warum der Staat es nicht auch in diesem Falle in seiner Gewalt haben sollte, auf diese Rechtsverhältnisse einzuwirken. Außerdem habe ich ausdrücklich erklärt, daß vom Standpunkt des bloßen Geldinteresses aus auch ich mich gegen den Antrag aussprechen müßte. Es ist mir nicht eingefallen, der Regierung irgend einen Vorwurf von Mangel an Humanität machen zu wollen; ich wollte nur das betonen, daß das Haus nicht immer blos von Geldinteressen, sondern auch von den Interessen der Humanität und der christlichen Liebe sich leiten lassen solle.

Der Schluß der Debatte wird darauf angenommen. Der Berichterstatter Abg. Overweg befürwortet noch einmal den Antrag der Commission gegen die Angriffe des Abg. Rohden. Der Antrag der Commission wird darauf mit sehr großer Majorität angenommen.

Nächster Punkt der Tages-Ordnung ist der Bericht der Commission für Handel und Gewerbe über den Gesetzentwurf, betreffend den Gewerbebetrieb der Versicherungs-Agenten, und über die einschlägigen Petitionen. — Berichterstatter Abg. Cornely. Die Commission beantragt:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: dem vorliegenden Gesetzentwurfe der Abgg. Michaelis (Stettin), Krieger (Berlin) und Genossen die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen und dadurch die vorliegenden Petitionen, welche auf den Erlaß eines solchen Gesetzes gerichtet sind, für erledigt zu erklären."

Der Gesetzentwurf lautet:

„§ 1. Beamte, Haupt- und Unter-Agenten von Versicherungs-Gesellschaften können fortan auch außerhalb ihres Wohnorts umherziehend Versicherungen aufsuchen.

Dieser Gewerbebetrieb ist den Bestimmungen des Regulativs vom 28. April 1824 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gesetz-Sammlung S. 125) nicht unterworfen."

Abg. Laßwitz: Die königliche Staatsregierung hat über die vorliegende Sache durch die Provinzialregierungen Erhebungen anstellen lassen, und es haben sich dabei 19 derselben dahin ausgesprochen, daß den Versicherungs-Agenten das Herumziehen nicht gestattet sein solle. Wenn aber bei irgend einem Gegenstande das Wort vom „grünen Tische" seine Anwendung findet, so ist das hier. Denn im praktischen Leben sieht die Sache in der That ganz anders aus. Als erster Grund gegen das Hausiren wird angeführt, daß kein Bedürfniß dazu da sei. Nun, m. H., wir lesen gewiß fast wöchentlich in den öffentlichen Blättern Betteleien zur Unterstützung von Abgebrannten, und die Statistik weist andererseits nach, daß ein großer Theil von Mobilien noch unversichert ist. Das spricht doch deutlich genug für das Bedürfniß. Sodann sagt man, das Publikum werde zu sehr durch das Hausiren belästigt werden; ich denke aber, das Publikum wird sich auch in solchen Fällen am besten allein zu schützen wissen, eben so gut, wie gegen Weinreisende, Subscribentensammler, Tractätchenverbreiter und slovakische Kesselflicker. Der Hauptgrund endlich, den man gegen den Gesetzentwurf vorbringt, ist, daß der Anreiz zu Brandstiftungen dadurch mehr Nahrung bekommen werde. Ich behaupte dem gegenüber, daß gerade das Gegentheil davon eintreten wird; wir werden weniger Ueber-Versicherungen und in Folge dessen weniger Brandstiftungen haben.

Die Versicherungs-Gesellschaften werden ihre Inspectoren selbst in die verschiedenen Ortschaften senden, sie werden die Versicherungsnehmer darüber belehren, was Rechtens ist, und daß sie im Falle eines Unglückes ihrer eigenen Tasche am meisten schaden. Allerdings haben die Gesellschaften das Recht, überall Agenten anzustellen. Es giebt aber nichts Schwierigeres, als gute Agenten aufzufinden, namentlich in Dorfschaften; die Gesellschaften müssen sich daher mit schlechten Agenten begnügen, welche, um gute Provisionen zu bekommen, zu hohe Versicherungen annehmen. Alles das sind Gründe, um gerade das Gegentheil von dem herbeizuführen, was die Staatsregierung will. Wenn schließlich irgend eine Verordnung dazu angethan ist, umgangen zu werden, so ist es gerade diese, die, wie viele andere, noch aus der Zeit des Absolutismus herrührt. Nach wie vor werden Versicherungen durch Agenten aufgesucht, und daß dabei gewissenlose Gesellschaften im Vortheil vor den gewissenhaften Gesellschaften sind, ist klar. Nach alledem kann ich nur das Ersuchen an die königliche Staatsregierung stellen, von ihren bisherigen Ansichten hierüber abzustehen und dem Commissionsberichte ihre Zustimmung zu ertheilen.

Abg. v. Nordenflycht wendet sich in ausführlicher, von Seiten des Hauses jedoch mit großer Unaufmerksamkeit entgegengenommener Rede gegen den Gesetzentwurf und versucht die Deductionen des Commissions-Berichtes zu widerlegen. Die frühere Concessions-Ertheilung an Versicherungs-Agenten sei eine Form der Vorsicht gewesen; wolle man jetzt auch diese weite Form der Vorsicht, das Verbot des Hausirens aufheben, so werde das zum Nachtheil der Sache selbst ausschlagen. Das Hausirgeschäft sei überhaupt kein gutes Geschäft; er könne dasselbe, obgleich er im Allgemeinen für wirthschaftliche Freiheit sei, für kein Postulat derselben halten. Nachdem die Nothwendigkeit der Concessionsertheilung an Versicherungs-Agenten aufgehoben sei, sei die Folge dieser Concurrenz das Entstehen einer Masse von Versicherungs-Gesellschaften außer den öffentlichen Societäten gewesen; wenn aber diese Concurrenz noch nicht genüge, um dem Publikum so wohlfeil wie möglich die Versicherungen zu verschaffen, so hindere ja nichts, daß noch neue Gesellschaften sich bildeten. Das stehende Gewerbe sei die Hauptsache im Gewerbebetrieb, das Hausirgeschäft nur eine Ausnahme; es verstoße gegen das preußische Grundrecht, daß Jedermann unbelästigt sei und daß namentlich die Wohnung nicht verletzt werden dürfe. Durch die Belehrungen der Agenten über das Versicherungswesen verliere der gemeine Mann an Selbstständigkeit. Die Agenten seien jetzt schon schlecht, mit der Annahme des Gesetzes aber würden sie noch schlechter werden, denn die Controle sei dann noch schwieriger durchzuführen. Endlich sei die Freigebung des Hausirens in diesem Punkte inconvenient gegenüber der übrigen Gesetzgebung.

Der Schluß der Discussion wird angenommen. Als Antragsteller erhält noch das Wort

Abg. Michaelis (Stettin): Der Gesetzentwurf, den ich Ihnen vorgelegt habe, betrifft eine Gesetzgebung, die noch in vielen anderen Punkten der Verbesserung bedarf. Ich habe aber nur diesen einen Punkt herausgegriffen, weil er der drängendste geworden ist, seitdem durch Aufhörung der Concessions-Ertheilung eine Befreiung des Versicherungsgewerbes eingetreten ist. Seitdem ist neu entbrannt der Concurrenz-Kampf der öffentlichen Societäten gegen das Privat-Gewerbe. Diese Art der Concurrenz ist für das Versicherungswesen selbst unerträglich geworden und droht das Publikum um die Vortheile zu bringen, welche durch Aufhebung des Concessionswesers für Versicherungs-Agenten in Aussicht gestellt wurden. Es ist Ihnen, meine Herren, gezeigt worden, daß durch das Verbot des Hausirens die Gesellschaften gezwungen werden, mehr Agenten anzustellen, als sonst nöthig sein würden und daß sie in Folge dessen niedere Anforderungen an ihre Agenten stellen müssen. Dadurch, daß das Herumziehen frei gegeben wird, bekommen die Gesellschaften die Möglichkeit, weniger Beamte für größere Kreise anstellen zu können. Eine andere Seite liegt darin, daß ohne diese Möglichkeit für das Versicherungs-Gewerbe auch die Möglichkeit der Belehrung verkleinert wird. Als der internationale statistische Congreß hier zusammentrat, hielt der Herr Minister des Innern bei Eröffnung desselben eine Rede, in der er auch die Aufgabe der Statistik in Bezug auf das Versicherungswesen berührte und namentlich die Nothwendigkeit betonte, die Belehrung über die Nützlichkeit desselben immer weiteren Kreisen zukommen zu lassen. Ich weiß nicht, ob es in Preußen Sitte werden soll, mit guten Gesetzentwürfen nur Staat zu machen, wenn aus allen anderen Ländern hier Männer versammelt sind, oder ob sie nicht auch ins Leben treten sollen.

Die Hauptthätigkeit des Handels und des umherziehenden Handels ist nicht blos, die bestehenden Bedürfnisse zu befriedigen und ihre Befriedigung zu vermitteln, sondern vor Allem, Bedürfnisse zu wecken. Denn das ist Steigerung der Arbeitslust der Menschen, das ist Steigerung der Cultur. Diese Thätigkeit des Handels ist eine der wohlthätigsten in Bezug auf seine Wirksamkeit. Und gerade für das Versicherungswesen, das nur durch Ueberzeugung Propaganda machen kann, muß die Propaganda frei sein, wenn unverschuldetem Unglück vorgebeugt, wenn im Falle frühen Todes für die Nachkommen gesorgt werden soll. Dadurch, daß Sie diese Propaganda frei geben, verbreiten Sie Keime des Wohlstandes und der Zufriedenheit in der Bevölkerung, die sich freilich nicht im Voraus berechnen lassen. Doch können Sie das immerhin schon beobachten, wenn Sie erwägen, daß im Jahre 1854 der Betrag des gegen Feuersgefahr versicherten Vermögens im Ganzen auf 1000 Millionen, 1860 dagegen auf 2000 Millionen und ebenso bei Lebensversicherungen 1854 der Betrag auf 78 Millionen, 1863 dagegen schon auf 278 Millionen sich belief. — Redner wendet sich darauf gegen die Ausführungen des Vorredners, deren Unhaltbarkeit er darlegt, und schließt mit den Worten: Ich bitte Sie, m. H., fördern Sie durch Annahme meines Gesetzentwurfs einen Zweig der wirthschaftlichen Thätigkeit, welcher wesentlich dazu beiträgt, Zufriedenheit, Wohlstand, Lebensfreude zu schaffen, die Freude am Culturleben zu verbreiten und unsere Cultur selbst und den Zustand der Gesammtheit zu heben. (Beifall.)

Ref. Abg. Cornely befürwortet nochmals die Annahme des Gesetzentwurfs. Daß derselbe ein dringendes Bedürfniß sei und im Interesse des Gemeinwohles liege, gehe schon aus den vielfachen Petitionen hervor, die mit Bezug hierauf eingegangen sind.

Es wird darauf zur Abstimmung geschritten; für dies Gesetz stimmt die ganze Linke, die Polen, die katholische Fraction mit Ausnahme von 3 (Abg. Rohden), der größte Theil der Altliberalen; dagegen die Conservativen mit dem Abg. v. Vincke (Hagen). Da dem Büreau das Resultat zweifelhaft ist, wird gezählt; es ergiebt sich, daß das Gesetz mit 126 gegen 104 Stimmen angenommen ist.

Der vierte Gegenstand der T.-O. ist der Bericht der Agrar-Commission über das Vorfluth-Gesetz für Neuvorpommern und Rügen. — Die Commission beantragt einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzes.

In der Special-Discussion zu § 1 weist Abg. Graf Kleist darauf hin, daß in den Landestheilen, in denen das allgemeine Landrecht giltig ist, berechtigte Wünsche obwalten in Bezug auf die Aenderung der Grundsätze, nach denen die Kosten dieser Einrichtungen zu vertheilen sind. Er spricht die Hoffnung aus, daß die Staatsregierung bei einer Revision der Gesetzgebung darauf Rücksicht nehmen möge.

Reg.-Commissar Greif erklärt, daß sich die Regierung bereits mit dieser Frage beschäftige und man auf die nöthigen Verbesserungen dieses Gesetzes für diese Provinzen Rücksicht nehmen werde, wenn es sich um die Einführung desselben in den neuerworbenen Landestheilen handle.

Der fünfte Gegenstand der T.-O. ist der Bericht der Justiz-Commission über den Gesetzentwurf, betreffend das Güterrecht der Ehegatten im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. — Die Commission ist in eine Specialberathung des Gesetzes nicht eingetreten, sondern beantragt aus allgemeinen Gründen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Ref. Abg. Stelzer legt die Gründe dar, welche die Commission zu diesem Antrage bewogen haben. Das Bedürfniß einer Regelung der fraglichen Angelegenheit habe man durchaus anerkannt und auch gegen das Princip des Gesetzes nichts einzuwenden gehabt. Der Hauptgrund, der die Commission geleitet, sei der gewesen, daß in den jetzt mit Preußen vereinigten Landestheilen ganz ähnliche Einrichtungen bestehen, die gleichfalls geändert werden müssen.

Der frühere Zustand einer besonderen Gesetzgebung für den Justiz-Senatsbezirk sei leider nicht zu ändern gewesen, da der letztere außer an das Gebiet des französischen Rechts fast nur an das Ausland gegrenzt habe; jetzt sei solches nicht mehr der Fall, der Bezirk existire nicht mehr in seiner früheren Abgeschlossenheit, es müßte jetzt im Interesse derer, die mit jenem Bezirke zu verkehren hätten, dahin gestrebt werden, daß dieser an der Grenze des ehemaligen Nassau sich lang hinstreckende Bezirk mit diesem letzteren eine gleiche Gesetzgebung erhalte, so daß Niemand im Zweifel sein könne, welches Gesetz an dem betreffenden Orte gelte. Nehme man das gegenwärtige Gesetz an, so werde eine neue Rechtsunsicherheit geschaffen werden. In den 9 Monaten bis zum Wiederzusammentritt des Landtages unter Zutritt der Abgeordneten der neuen Provinzen könne die Regierung genugsam die Wünsche dieser neuen Landestheile erforschen und ihnen Veranlassung dazu geben, sich insbesondere über den vorliegenden Gesetzentwurf und darüber, ob sie ein mit dem Ost-Rhein gemeinsames eheliches Güterrecht für wünschenswerth hielten, zu äußern.

Wolle man aber auch von der Frage, ob eine Aenderung des ehelichen Güterrechts in den neu erworbenen Landestheilen erfolgen soll, gänzlich absehen und lediglich das Interesse des Justizsenats-Bezirks in das Auge fassen, so war auch alsdann die Commission der Ansicht, daß die neuen Erwerbungen einen solchen Einfluß auf die Frage, ob das Gesetz für den Justizsenats-Bezirk zweckmäßig sei, ausübten, daß es einer anderweitigen gründlichen Erörterung dieser Frage mit Vertretern jener Landestheile bedürfen werde. Das Gesetz sei also augenblicklich nicht opportun, man möge es deshalb ablehnen.

Justizminister Graf zur Lippe: Als am Beginn des Jahres 1865 dieser Gesetzentwurf dem Hause zur Berathung unterbreitet war, befand ich mich in der erfreulichen Lage, der Commission meine volle Anerkennung über die eingehende Berathung des Gesetzes auszusprechen. In dieser glücklichen Lage befinde ich mich heute nicht. Die Commission hat das Bedürfniß zwar anerkannt, empfiehlt aber dennoch, das Gesetz abzulehnen. Als Hauptgrund hierfür wird angegeben, daß die Verhältnisse in den neuerworbenen Ländern ähnlich wären. Es ist aber nicht möglich, in der nächsten Session schon einen Gesetzentwurf hierüber vorzulegen, da die Staatsregierung auf eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse nicht eingehen wird, als bis von dort das dringende Anverlangen gestellt wird. Es werden dadurch die Vermögensverhältnisse der Familien 2c. erheblich berührt und diese Verhältnisse gehören doch gerade zu den berechtigten Eigenthümlichkeiten, welche, wenn es von dort gewünscht wird, geschont werden müssen. Wenn Sie nach dem Antrage der Commission die Regierungsvorlage verwerfen, so geben Sie damit der Regierung volle Freiheit, das eheliche Güterrecht am Ostrhein nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts eintreten zu lassen; es ist aber wohl sehr die Frage, ob dies im Interesse des betreffenden Landestheiles liegen würde, und ich muß es der Erwägung des Hauses überlassen, ob man die Wohlthaten dieses Gesetzes jenem Landestheile noch vorenthalten will.

Abg. Frech befürwortet den Commissionsantrag, da es jetzt im Interesse der ostrheinischen Landestheile selbst liege, daß, wenn eine Aenderung in der Gesetzgebung des ehelichen Güterrechtes beliebt werde, dies gleichzeitig auch in den Landestheilen erfolge, wo gleiches Recht gelte.

Abg. Rohden spricht gleichfalls für den Commissionsantrag, der das wahre Interesse der Gesetzgebung im Auge habe, indem er die Rechtsgleichheit, die früher zerrissen worden sei, wiederherstellen wolle.

Ref. Abg. Stelzer vertheidigt den Commissionsantrag gegenüber den Ausführungen des Justizministers.

Abg. Hübner zur Geschäftsordnung: Wenn ich auch mit dem Antrage der Commission sachlich einverstanden bin, so kann ich doch das Verfahren derselben, daß sie auf eine Specialberathung des Gesetzes nicht eingegangen ist, für nicht geschäftsordnungsmäßig halten und möchte ein solches Vorgehen nicht als Präcedenz betrachtet wissen.

Abg. Dr. Gneist: Wenn ich auch mit dem Vorredner darin einverstanden bin, daß der Commissionsbeschluß kein Präjudiz dafür sein darf, um Special-Debatten abzuschneiden, so glaube ich doch, daß wir mit Rücksicht auf die Lage der Sache die Commission davon dispensiren können. Da sie einstimmig der Ansicht war, daß in Folge so durchgreifender Territorialveränderungen sich der Boden der Gesetzgebung gänzlich geändert habe, war es wohl eine schwere Zumuthung, eine solche Codification noch durchzuberathen.

Abg. Dr. Kosch: Das Verfahren der Commission scheint mir vollkommen angemessen. Der vorliegende Bericht ist nur als Vorbericht zu betrachten; lehnt das Haus den Commissionsantrag ab, so geht die Sache an die Commission zur Specialberathung zurück.

Präsident v. Forckenbeck constatirt, daß ein Protest gegen die Zulassung des Commisionsantrages nicht eingegangen sei. Bei der darauf erfolgten Abstimmung wird derselbe mit allen gegen 2 Stimmen angenommen, das Gesetz also abgelehnt.

Letzter Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Commission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über die allgemeinen Rechnungen der Jahre 1859—1863.

Ref. Abg. Virchow: Auf Antrag der Commission wird ohne Debatte die Entlastung der Regierung für die allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushaltsetat und die Verwaltung des Staatsschatzes von 1859—1863 ausgesprochen. Außerdem liegt der Antrag der Commission vor, die Regierung aufzufordern,

1) dem Landtage in der nächsten Session den Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer vorzulegen,

2) inzwischen schon jetzt die Instruction der Ober-Rechnungskammer vom 21. Juni 1862 dahin zu erweitern, daß auch die Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer über diejenigen erheblichen Mängel der Verwaltung, welche

aus Veranlassung der Prüfung der Rechnungen entdeckt werden, sowie diejenigen Abweichungen von den gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats und von denselben zu Grunde liegenden Etats und Nachweisungen, welche etwa durch allerhöchste Ordres schon vor der Rechnungsrevision justificirt worden sind, der Landesvertretung mitzutheilen seien.

Abg. v. Vincke (Hagen) wendet sich gegen den letzten Theil des Antrages sub 2, weil dadurch Conflicte mit der Krone herbeigeführt werden, und bittet, die Fragestellung demgemäß einzurichten.

Abg. Twesten: Es ist nie als Recht anerkannt worden, daß Etatsüberschreitungen einfach durch Cabinetsordres belegt werden. Ehe daher das Gesetz über die Ober-Rechnungskammer erscheint, müssen wir unsere Schuldigkeit thun.

Abg. v. Vincke (Hagen): Ich scheine mißverstanden worden zu sein; ich will nur nicht, daß Cabinetsordres ohne die Billigung dieses Hauses keine Geltung haben sollen. Hüten wir uns vor einem solchen Eingriffe in die Rechte der Krone, der nur Conflicte erzeugen kann.

Abg. Twesten: Der differente Punkt liegt in der Aenderung der Ausgaben in einzelnen Titeln gegen den gesetzlich festgestellten Etat und die Cabinetsordres darüber müssen uns vorgelegt werden.

Abg. Lasker: Ich bitte den Herrn v. Vincke, uns seine Ansicht über die Bedeutung der einzelnen Titel auseinanderzusetzen, wenn er sie nicht als Norm der Ausgaben anerkennen will.

Abg. Gr. Schwerin: Ich bedauere, daß die Regierung sich gar nicht über diese Frage ausspricht. Meiner Auffassung nach liegt die Verwaltung innerhalb der einzelnen Titel (und ich glaube ganz im Interesse der Zweckmäßigkeit) in der Befugniß der Executive, ohne daß uns deshalb die Ordres darüber vorgelegt zu werden brauchten.

Präs. v. Forckenbeck: Der Herr Finanzminister hat mich am Anfange der Sitzung beauftragt, falls es bemängelt würde, daß die Regierung sich über diese Frage nicht äußere, zu erklären, daß er selbst durch dringende Geschäfte verhindert sei, zu erscheinen und daß die beiden Commissarien plötzlich erkrankt seien und deswegen eine Mittheilung seitens der Regierung unterbleiben müsse.

Abg. v. Vincke (Hagen) stellt in Folge dieser Erklärung den Antrag auf Vertagung, welcher angenommen wird.

Schluß der Sitzung 3½ Uhr. Nächste Sitzung Dinstag 10 Uhr. Tages-Ordnung: Fortsetzung der heutigen Tages-Ordnung und die Eisenbahnvorlage.

Berlin, 28. Jan. [Amtliches.] Se. Maj. der König hat den nachbenannten Personen Orden 2c. verliehen und zwar: **den königl. Kronen-Orden dritter Klasse:** dem Rechnungs-Rath und Hofstaats-Secretär Kanzki; **den rothen Adler-Orden vierter Klasse am weißen Bande mit schwarzer Einfassung:** dem Stallmeister Rieck; **den rothen Adler-Orden vierter Klasse:** dem Kammerdiener Schmidke und **das allgemeine Ehrenzeichen am Bande des rothen Adler-Ordens mit einem schwarzen Streifen:** dem Leib-Reitknecht Seelbinder.

Dem seitherigen Vorsitzenden der königlichen Direction der Westfälischen Eisenbahn, Eisenbahn-Director Eggert zu Münster, ist die Stelle als Staats-Commissar bei der Thüringischen Eisenbahn zu Erfurt, mit welcher der Vorsitz in der Direction und in dem Verwaltungsrath der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft verbunden ist, verliehen worden. — Dem seitherigen Mitgliede der königlichen Eisenbahn-Direction zu Elberfeld, Regierungsrath Lentze, ist die Stelle des Vorsitzenden der königlichen Direction der Westfälischen Eisenbahn zu Münster verliehen worden. — Dem königlichen Eisenbahn-Commissar, Geheimen Regierungsrath v. Nostitz zu Erfurt, ist die Stelle des vom Staate zu ernennenden Mitgliedes der Direction der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zu Köln übertragen worden. — Der als Hilfsarbeiter beim Handelsministerium beschäftigt gewesene königliche Landbaumeister Neumann zu Berlin ist zum königlichen Bau-Inspector ernannt und als solcher bei der königlichen Ministerial-Bau-Commission angestellt worden.

[Verordnung, betreffend die Aufrechthaltung der Interessen des öffentlichen Dienstes in dem ehemaligen Königreich Hannover.] Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover, im Anschluß an Unsere Ordre vom 3. Dezember v. J., was folgt:

§ 1. Beamte, deren Verhalten in oder außer dem Amte eine Verletzung der Uns schuldigen Treue enthält und somit der Voraussetzung zuwiderläuft, von welcher bereits in Unserem Besitznahme-Patente vom 3. October v. J. ihre Belassung im Genuß der Diensteinkünfte abhängig gemacht worden ist, sind durch Beschluß des Staatsministeriums, nach Befinden unter gänzlichem oder theilweisem Verlust ihrer Diensteinkünfte (Gehalt, Wartegeld oder Pension u. s. w.), aus ihren Aemtern zu entfernen.

§ 2. Der im § 1 gedachte Beschluß des Staats-Ministeriums unterliegt Unserer Bestätigung, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätigt worden ist.

§ 3. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden bis zur Einführung der preußischen Verfassung in dem ehemaligen Königreich Hannover auf alle im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienst stehenden Beamten Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Januar 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen u. s. w.

Berlin, 28. Jan. [Das Befinden Sr. Maj. des Königs] ist den Umständen angemessen recht befriedigend. Allerhöchstderselbe empfingen um 12¼ Uhr den General-Lieutenant v. Manstein, Commandeur der 6. Division und nahmen hiernach den Vortrag des Geh. Cabinetsraths v. Mühler entgegen. Um 3 Uhr conferirte Se. Majestät mit dem Minister-Präsidenten unter Zuziehung des Kriegsministers und des Wirkl. Geh. Raths v. Savigny.

[J. M. die Königin] besuchte in diesen Tagen die Verwundeten in Bethanien und im St. Hedwigs-Krankenhause. — Ihre Majestät war in der 4. Vorlesung des wissenschaftlichen Vereins anwesend und wohnte gestern dem Gottesdienste im Dom bei. — Das Familiendiner fand im k. Palais statt.

[Se. k. H. der Kronprinz] empfing am Sonnabend Vormittag den Prinzen Nicolaus von Nassau und den Wirkl. Geh. Rath und Ober-Ceremonienmeister Grafen v. Stillfried-Rattonitz. Um 6¾ Uhr Abends präsidirte Höchstderselbe einer Sitzung des Central-Ausschusses der Victoria-National-Invaliden-Stiftung und fuhr hierauf in das Opernhaus, wohin sich J. k. Hoh. die Kronprinzessin mit den hessischen Herrschaften schon um 6½ Uhr begeben hatte.

[Ihre königlichen Hoheiten der Kronprinz, die Kronprinzessin] und die Prinzessin von Hessen wohnten am gestrigen Vormittage dem Gottesdienste in der englischen Kapelle bei. Um 1 Uhr erschienen die Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses im kronprinzlichen Palais, um Prinz Wilhelm zum Geburtstage zu beglückwünschen, in dessen Begleitung hierauf Ihre königlichen Hoheiten der Kronprinz, die Kronprinzessin und die hessischen Herrschaften zu Ihren Majestäten fuhren. Um 4 Uhr fand ein Kinderfest statt, vor dessen Beginn der Hofstaat seine Gratulation abstattete. Um 5 Uhr begaben Sich die höchsten Herrschaften mit Ihren hohen Gästen zum Familien-Diner bei Ihren Majestäten. — Ihre Majestät die Königin erschien um 6½ Uhr im kronprinzlichen Palais; bei Allerhöchstderselben nahmen die kronprinzlichen und hessischen Herrschaften den Thee ein, nachdem Höchstdieselben noch kurze Zeit der Vorstellung im Opernhause beigewohnt hatten. (St.-A.)

[Die Bundesconferenzen.] Der „Weserztg." wird von hier telegraphirt: „Durch Conferenzprotocoll vom 21. d. M. sollen die Regierungen Preußen bevollmächtigt haben, die Vereinbarungen mit dem Reichstage, namentlich über die Competenz des ständigen Reichstages, vorzubereiten." Auch die „Kölnische Zeitung" enthält folgende Depesche von hier: „Es bestätigt sich, daß das am Montag, den 21. Januar, in der norddeutschen Conferenz unterzeichnete Protocoll diejenigen geschäftsleitenden Functionen, welche die Bundesverfassung der Präsidialmacht Preußen dem definitiven Reichstage gegenüber verleiht, schon jetzt, bevor die Verfassung in Kraft getreten, vorläufig Preußen dem nächsten Parlamente gegenüber übertragen hat. Abgesehen von diesem Protocoll, gilt für wahrscheinlich, daß der von mehreren Regierungen geäußerte Wunsch einer Vertretung der Bundes-Regierungen neben der Präsidial-Regierung während der Dauer des Parlaments sich auch verwirklichen werde".

[Der General der Cavallerie, Frhr. v. Manteuffel,] ist auf sein Ansuchen von dem Posten eines commandirenden Generals des 9. Armee-Corps (Schleswig-Holstein) enthoben und unter Gewährung eines einjährigen Urlaubs zur Herstellung seiner angegriffenen Gesundheit in die königl. General-Adjutantur zurückversetzt worden. Er gedenkt zunächst in Merseburg seinen Wohnsitz zu nehmen.

[Ein Wahlschreiben des bekannten Gr. v. Westphalen.] Im Arnsberger Kreise hatte Dr. Elven abgelehnt, und statt seiner bringt die liberale Partei den jetzigen Abgeordneten Kropf in Olsberg in Vorschlag. Ehe letzteres bekannt war, tritt nun der aus dem Herrenhause bekannte Graf v. Westphalen mit folgender Aufforderung an die Oeffentlichkeit:

Zur Wahl eines Abgeordneten für das norddeutsche Parlament aus den vereinten Kreisen Arnsberg, Meschede und Olpe sind als Candidaten seitens der ministeriellen Partei der Herr Ober-Präsident v. Düesberg und seitens der Fortschrittspartei der Herr Advocat-Anwalt Elwen aufgestellt worden. Neben diesen beiden Parteien, die in der Gesammt-Bevölkerung des Wahlkreises — dem eigentlichen Kern des alten kölnischen Sauerlandes — eine nur verschwindend kleine Minderheit darstellen, will die große Mehrheit eben so wenig von einem ministeriell gesinnten Beamten, wie von einem fortschrittlichen Freimaurer etwas wissen. Denn wie sie in confessioneller Beziehung sich treu zum alten unverfälschten Katholicismus bekennt, so hält sie in politischer Beziehung, mit analogem festen Glauben, Hoffen und Lieben auch an den ewig unwandelbaren Grundsätzen des Rechtes, wie sie ja schon in den zehn Geboten niedergeschrieben sind, fest und verabscheut daher die Anmaßung, ein à la Twesten Zukunftsrecht aus der Maue schütteln zu wollen. — Soll nun dieser Mehrheit unserer Bevölkerung die Wahl für einen Abgeordneten durch die beiden genannten Minderheits-Parteien, die ohnehin ja über die Voraussetzung: das Recht durch die Macht gestalten zu können, vollkommen einverstanden und nur darüber im Streite sind, wer von ihnen die Macht, und mit der Macht jenes gefälschte Recht, haben solle, — nicht über dem Kopf weggenommen werden, so muß die Mehrheit der Wähler sich auch über einen ihre Grundsätze vertretenden Candidaten bei Zeiten einigen, um einer Zersplitterung der Stimmen, einer Niederlage und damit dem Siege der Minderheit vorzubeugen. — Um eine solche Einigung herbeizuführen, glaube ich eine Vorberathung der gleichgesinnten Wähler vorschlagen zu dürfen und bitte Jeden, der sich den Sinn für ewiges, unwandelbares Recht offen erhalten hat, am Mittwoch, den 30. dieses Monats, Morgens 9½ Uhr, in der Posthalterei zu Grevenbrücke an der Lenne zu diesem Zwecke mit mir zusammenkommen zu wollen. Haus Laer, den 21. Januar 1867.

Graf v. Westphalen.

[Zu den Wahlen.] Für die Kreise Sieg und Waldbröl schlägt das Wahlcomite von Selscheid Gottfried Kinkel zum Candidaten vor. Im Kreise Bochum wird der Landrath Pilgrim als Gegencandidat des Dr. Löwe vorgeschlagen.

Elberfeld, 26. Jan. [Herr v. Schweitzer.] Das social-demokratische Wahlcomite für Elberfeld und Barmen giebt ein Flugblatt aus, in welchem es sich gegen die Candidatur des Herrn v. Schweitzer ausspricht und zunächst seine Moralität in Betreff der bekannten Mannheimer Bestrafung, dann seine Stellung zur Arbeiterpartei beleuchtet. Dasselbe kommt zu dem Resultat, daß Herr v. Schweitzer von der Reactionspartei erkauft sei und im Einverständniß mit derselben agitire. (Rh. Z.)

Breslau, 29. Jan. [Polizeiliches.] Gestohlen wurden: Heilge-Geiststraße Nr. 19 1 grünes wollenes Kleid mit schwarzem Bandbesatz, 1 leinenes Frauenhemde, 1 schwarz- und brauncarrirter Frauenrock, 1 schwarze kattunene Schürze, 1 rosa Parchent-Unterjacke, 1 Paar Knabenbeinkleider, 1 rosa Vorhang mit Krause, 2 neue Crinolinen mit Gurten und Band und 2 neue Küchenhandtücher; Lehmdamm Nr. 6 2 Manns- und 1 Frauenhemde, 2 Handtücher und 1 buntcarrirter Deckbettüberzug; Neue-Tauenzienstraße Nr. 87 eine Radwer; auf dem Wege von der Trebnitzerthor-Expedition bis nach der Oder-Vorstadt aus einem Wagen 1 Handkorb, 5 Leinwandsäckchen, 4 davon grau und 1 blau- und weißgestreift, 1 blecherne und 1 thönerne Flasche, 1 Paar Lederschuhe und 1 Schachtel, in welcher sich mehrere seidene mit Stahlperlen verzierte Damennetze befanden; Ursulinerstraße Nr. 21 1 schwarzer Tuchrock, 1 weißes leinenes Mannshemde, 1 weißes Vorhemdchen mit Kragen, gez. R. P., 1 weißes leinenes Taschentuch, gez. A. S. D., und 1 Paar noch gute Kalbleder-Stiefeln; Nadlergasse Nr. 14 1 Paar schwarz- und weißgestreifte Buckskinhosen, 1 Weste, 1 lila Halstuch, 1 weißes Vorhemdchen mit Kragen, 1 Taschenmesser mit weißen Schalen und 1 weißes und mehrere bunte Taschentücher; Büttnerstraße 5 ein kleines Colli, sign. M. 520, enthaltend 60 Pfund italienischen Hanf; Matthiasstraße 54 aus dem Schanklocale 1 unüberzogener neuer weißer Schafpelz; Nikolaistraße 57 2 rothcarrirte Deckbettüberzüge, 5 Paar Frauenhosen von Parchent und 2 Hemden; Oderstraße 7 zwei Stück Zinkröhre von 15 Fuß und resp. 12 Fuß Länge. (Frmdbl.)

=o= **Strehlen**, 27. Jan. In der heute stattgefundenen Versammlung der liberalen Wähler des Ohlau-Strehlen-Nimptscher Wahlkreises wurde das Comite ermächtigt, im Laufe dieser Woche dafür zu sorgen, daß zur Wahlversammlung am 3. Februar neben Herrn v. Vincke-Olbendorf noch ein anderer Candidat auftrete.

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grd. in Pariser Linien, die Temperatur der Luft nach Reaumur.	Barometer.	Luft-Temperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter.
Breslau, 28. Jan 10 U. Ab.	331,26	+0,2	SO. 2.	Trübe.
29. Jan. 6 U. Mrg.	329,81	+3,5	S. 1.	Regen.

Breslau, 29. Jan. [Wasserstand.] O.-P. 14 F. 5 Z. U.-P. 1 F. 3 Z. Eisstand.

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Pest, 28. Jan., Abends. In der Sitzung der Siebenundfünfziger-Commission war Berathungsgegenstand das Elaborat der Fünfzehner-Commission. Tisza, Führer der Linken, zieht den Minoritätsantrag zurück. Nyary will die Verhandlungen vertagt wissen, bis die Integrität der Verfassung hergestellt sei. Die Majorität ist für Berathung, worauf in der Specialdebatte die ersten 2 Punkte des Elaborats angenommen werden. (Wolff's T. B.)

Athen, 27. Jan. Eine officielle Depesche der griechischen Regierung bringt Nachrichten aus Candia vom 21. Januar: Nach erbittertem Kampfe der Sphakioten und Insurgenten von Selinos und Apokoronos landeten 1500 Türken, konnten jedoch das Defilee von Hagia-Roumeli nicht erzwingen. Die Insurgenten verwarfen die Vorschläge Mustapha Paschas, welcher die Küsten besetzte. (Wolff's T. B.)

Newyork, 26. Jan. Morgens. Der Präsident genehmigte die Bill, nach welcher der Congreß am 4. März wieder versammelt wird. Keine Course. (Wolff's T. B.)

Hamburg, 28. Jan. Als Candidaten für den norddeutschen Reichstag sind hier aufgestellt die Herren Slomann, Chapeaurouge und Dr. Anton Rée.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

Paris, 28. Januar, Nachm. 3 Uhr. Schluß-Course. 3proc. Rente 68, 85. Italienische 5proc. Rente 54, 45. 3proc. Spanier —. 1proc. Spanier —. Oesterreich. Staats-Eisenbahn-Actien 392, 50. Credit-Mobilier-Actien 500, Lomb. Eisenbahn-Actien 392, 50. Oesterr. Anl. de 1865 312, 50. 6proc. Ver. St. pr. 1882 82⅝. Consols 90⅞. Anfangscours 68, 87. — Matt angeboten.

Frankfurt a. M., 28. Jan. Nachm. 1 Uhr 15 Min. Bei Abgang der Depesche wurden gehandelt: Amerikaner per comptant 76¾, per ultimo $76\frac{11}{16}$. Creditactien 147½ Gd. 1860er Loose 65⅝. National-Anleihe 51⅝. Baierische Prämien-Anleihe 101. Sehr feste Haltung.

Amsterdam, 28. Jan., Nachm. 4 Uhr 15 M. Fest.

Wien, 28. Jan. [Abendbörse.] Effecten stationär. Creditactien 167, 40. Nordbahn 160, 00. 1860er Loose 86, 50. 1864er Loose 80, 30. Oesterr.-Franz. Staatsbahn 207, 00. Galizier 220, 00. Czernowitzer 185, 25.

Hamburg, 28. Januar, Nachm. 2 Uhr 30 Min. Oesterr. Effecten lebhaft, schlossen matter. Valuten behauptet. — Schluß-Course: National-Anleihe 52½. Oesterreich. Credit-Actien 63⅛. Oesterr. 1860er Loose 65. Mexicaner —. Vereinsbank 109½. Norddeutsche Bank 118½. Rheinische 113½. Nordbahn 79½. Altona-Kieler 130½. Finnländische Anleihe 81¾. 1864er Russische Prämien-Anl. 86¼. 1866er Russ. Prämien-Anleihe 84. 6proc. Verein. St.-Anleihe pr. 1882 69¾. Disconto 2½ pCt.

Hamburg, 28. Januar. [Getreidemarkt.] Weizen loco zu den gewichenen Preisen einiger Umsatz, ab auswärts etwas fester, auf Termine höher bezahlt, pr. Januar-Febr. 5400 Pfd. netto 152 Bancothaler Br., Gd., pr. Frühjahr 146 Br., 145 Gld. Roggen loco flau, ab auswärts u. auf Termine fest, pr. Januar-Februar 5000 Pfd. Brutto 91 Br., 90 Gl. pr. Frühjahr 88 Br., 87½ Gld. Oel flau, loco 25½, pr. Mai 26, pr. October 26⅝. Kaffee und Zink geschäftslos. — Trübe, Thauwetter.

Antwerpen, 28. Jan. Petroleum, raff. Type, weiß, flau, 49 Frcs. per 100 Ko.

Liverpool, 28. Januar, Mittags. Baumwolle: 10—12,000 Ballen Umsatz. Fester Markt. Middling Amerikanische 14⅞, middling Orleans 15¼, fair Dhollerah 12¼, good middling fair Dhollerah 11¾, middling Dhollerah 11¼, Bengal 8½, good fair Bengal 9¼, Oomra Dhollerah (schwimmende) 11½—11¾.

London, 28. Jan. Getreidemarkt (Schlußbericht). Englischer Weizen 2, neuer fremder 1—2, Gerste und Bohnen 2 Sh., Hafer ½ Sh. billiger. Mehl nicht gefragt, ½ Sh. billiger. — Regenwetter.

Amsterdam, 28. Januar. Getreidemarkt (Schlußbericht). Roggen behauptet, lebhafter. Raps pr. April 70, pr. October 70½. Rüböl pr. Mai 38¼, pr. October-Dezember 39¼.

Berliner Börse vom 28. Januar 1867.

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anl.	4½	99½ bz.
Staats-Anl. von 1859	5	103⅞ bz.
dito 1850. 52	4	90 bz.
dito 1853	4	90 bz.
dito 1854	4½	99½ bz.
dito 1855	4½	99½ bz.
dito 1856	4½	99½ bz.
dito 1857	4½	99½ bz.
dito 1859	4½	99½ bz.
dito 1864	4½	99½ bz.
Staats-Schuldscheine	3½	85 bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	121½ bz.
Berliner Stadt-Oblig.	4½	99 bz
Pfandbriefe. Kur- u. Neumärk.	3½	79¼ bz.
Pommersche	3½	79 B.
Posensche	4	— — —
dito	3½	— — —
dito neue	4	88¼ bz.
Schlesische	3½	87½ G
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	91¼ bz.
Pommersche	4	91½ bz.
Posensche	4	89¾ bz.
Preussische	4	91 bz.
Westph. u. Rhein.	4	96 bz.
Sächsische	4	93 bz.
Schlesische	4	92⅛ B.
Louisd'or 110⅞ bz	Oest. Bk. 76⅝ bz	
Goldkr. 9. 7⅞ bz.	Poln. Bkn. — — —	

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metalliques.	5	44½ à [illegible] bz
dito Nat.-Anl.	5	53⅜ à ⅝ bz.
dito Lot.-A. v. 60	4	65⅞ à 66¼ à 66 b.
dito dito 64	—	49½ bz. [u. G
dito 54er Pr.-A.	4	58 bz. u. G.
dito Eisenb.-L.	—	67⅝ bz. u. G
Ital. neue 5proc. Anl.	5	54½ à ⅝ bz.
Russ. Engl. Anl. 1862	5	85½ à ⅜ bz.
dito Holl. Anl. 1864	5	87¼ G.
dito Poln. Sch.-Obl.	4	62 bz.
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	61¾ bz. u. B.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	91 G.
dito à 300 Fl.	5	90⅜ bz.
Kurhess. 40 Thlr. Obl.	—	53¼ bz.
Baden. 35 Fl. Loose	—	30 bz.
Amerikan St.-Anl.	6	77⅜ bz.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märkische	4½	97½ bz.
dito II.	4½	96½ B.
dito IV.	4½	— — —
dito III. v. St. 3¼ g.	3½	77¾ bz.
Cöln-Minden	4½	98½ G.
dito II.	5	102 B.
dito	4	86¾ bz.
dito III	4	84½ G.
dito	4½	95½ bz.
dito IV.	4	84¾ bz
dito V.	4	84¼ B.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	82 G.
dito III. Em	4½	— — —
Gal. Ludwigsb.	5	77 bz.
Niederschl.-Märk.	4	90 B.
dito conv.	4	90¼ G.
dito III.	4	88 B.
dito IV.	4½	— — —
Ndschl. Zweigb. L. C.	5	101 bz.
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3½	— — —
sito C.	4	88 G.
dito D.	4	88 G.
dito E.	3½	79⅛ bz.
dito F.	4½	94 B.
dito G.	4½	93⅞ bz.
Oest.-Franz	3	237 bz.
Oest. südl. St.-B.	3	224 bz.
Rhein. v. St. gar.	4½	— — —
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	95 B.

Eisenbahn Stamm-Actien.

Dividende pro 1864. 1865.

	1864	1865		
Aachen-Mastrich	—	—	4	34½ bz.
Amsterd.-Rottd.	$7\frac{19}{20}$	7¼	4	103½ bz.
Berg.-Märkische	7¼	9	4	150½ bz.
Berlin Anhalt.	11⅝	13	4	212½ G.
Berlin-Görlitz	—	—	4	69 bz.
dito St.-Prior.	—	—	5	99 bz.
Berlin-Hamburg.	10	9½	4	156 B.
Berl.-Potsd.-Mgd.	16	16	4	210¾ bz.
Berlin-Stettin.	7⅝	8	4	134⅝ bz.
Böhm.-Westb.	5	—	5	59¾ bz.
Breslau-Freib.	8⅔	9	4	140¼ bz.
Cöln-Minden.	15⅝	17⅔	4	143 bz.
Cosel-Oderberg.	¾	2¼	4	54¼ bz.
dito St.-Prior.	—	—	4½	75½ bz.
dito dito	—	—	5	83 B.
Galiz. Ludwigsb.	9	5	5	84 bz.
Ludwigsh. Bexb.	9⅕	10	4	148 bz.
Magd.-Halberst.	25	15	4	191½ B.
Magd.-Leipzig	18¾	20	4	257 B.
Mainz-Ludwigsh.	7½	8	4	128 bz.
Mecklenburger.	3½	3	4	78⅜ bz.
Neisse-Brieger.	4½	$5\frac{5}{12}$	4	102¼ B.
Niedrschl. Märk.	4	—	4	90⅞ bz.
Niedrschl. Zwgb.	3⅔	3⅔	4	93⅞ à ⅜ bz.
Nordb. Fr.-Wilh.	4	4	4	81½ à ¾ bz. u. G
Oberschl. A.	10	11⅔	3½	177½ bz.
dito B.	10	11⅔	3½	155¼ bz.
dito C.	10	11⅔	3½	177½ bz.
Oestr.-Fr. St.-B.	5	5	5	105¼ à ½ bz.
Oestr. südl. St.-B.	8	7½	5	103¾ à 1 4 bz.
Oppeln-Tarnow.	3¼	3¼	5	74¼ G.
Rheinische.	1¼	7	4	114½ bz.
dito Stamm-Pr.	6¼	7	4	115 bz.
Rhein-Nahebahn	—	—	4	32¼ bz.
Stargard-Posen.	3½	4½	4½	95 G.
Thüringer	8	—	4	132 G.
Warschau-Wien.	$7\frac{11}{12}$	8⅓	5	61 bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

Berl. Kassen-V.	$7\frac{1}{10}$	8¼	4	154 G.
Braunschw. B.	—	—	4	88½ B.
Bremer Bank	$7\frac{8}{10}$	6½	4	115½ G.
Danziger Bank	7½	$7\frac{3}{10}$	4	109¼ G.
Darmst. Zettelb.	8	7½	4	96 G.
Geraer Bank	8	7⅝	4	104⅜ etw. bz.
Gothaer „	7	7½	4	97½ B.
Hannoversche B.	5⅔	4	4	83¾ bz.
Hamb. Nordd. B.	7⅝	9	4	118½ B.
„ Vereins-B.	$7\frac{21}{32}$	$8\frac{19}{32}$	4	110 bz.
Königsberger B.	6¾	6½	4	111 G.
Luxemburger B.	4	6	4	76 etw. bz.
Magdeburger B.	$5\frac{9}{10}$	5½	4	93½ B.
Posener Bank	7	6½	4	99½ G.
Preuss. Bank-A.	$10\frac{19}{20}$	$10\frac{14}{15}$	4½	150½ bz.
Thüringer Bank	4	4	4	66 B.
Weimar „	7	6½	4	91 bz.
Berl. Hand.-Ges.	8	8	4	105¾ etw. bz.
Coburg Credb. A.	8	8½	4	88 G.
Darmstädter „	6	6½	4	81⅝ bz.
Dessauer „	—	—	—	2¼ G.
Disc. Com.-Anth.	6½	6½	4	103⅞ bz.
Genfer Credb.-A.	—	—	4	24 bz.
Leipziger „	4	4	4	80¾ G.
Meininger „	7¼	7	4	93½ B.
Moldauer Lds.-B.	—	—	4	23 etw. bz.
Oesterr. Credb. A.	5	4½	5	63½ à 64⅜ bz. u. B.
Schl. Bank.-Ver.	6½	7½	4	113 G.
Minerva	—	1	5	37⅝ G.
Fbr. v. Eisenbdf.	8½	5½	5	107¾ B.

Berlin, 28. Januar. Roggen loco 78—79pfd. 56—¾ Thlr. ab Bahn bez. — Rüböl loco 11⅞ Thlr. — Spiritus loco ohne Faß $16\frac{23}{24}$—16⅚ Thlr. bez., pro Jan., Jan.-Febr. und Febr.-März $16\frac{11}{12}$—17 Thlr. bez., Br. und Gld., April-Mai 17⅙—$\frac{7}{24}$ Thlr. bez., ⅓ Thlr. Br., ⅙ Thlr. Gld., Mai-Juni $17\frac{7}{24}$—½ Thlr. bez. und Br., Juni-Juli 17⅝—¾ Thlr. bez.

Breslau, 29. Januar. Wind: Süd-Ost. Wetter: regnicht. Thermometer Früh 2 Grad Wärme. Der heutige Markt verlief bei zumeist ruhigem Geschäftsverkehr ohne wesentliche Preisänderung, das Angebot zeigte nur mittelmäßigen Umfang.

Weizen gut behauptet, pr. 84 Pfd. schlesischer weißer 85 bis 97 Sgr., gelber 85—95 Sgr., feinste Sorte 2—3 Sgr. über Notiz bezahlt, galizischer und polnischer weißer 85—97 Sgr., gelber 85—95 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Roggen preishaltend, pr. 84 Pfund 68—71 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Gerste ohne Aenderung, pr. 74 Pfd. helle 58—60 Sgr., gelbe 50—56 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — Hafer fest, pr. 50 Pfd. 30—33 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — Erbsen offerirt. — Wicken ohne Umsatz. — Oelsaaten flauer. — Lupinen schwer verkäuflich. — Schlesische Bohnen schwach zugeführt. — Schlaglein beachtet. — Rapskuchen unverändert, 48—50 Sgr. pr. Ctr.

[Breslauer Börse vom 29. Januar.] Schluß-Course 1 Uhr Nachmittags. Russisch Papiergeld 83—82⅞ bez. u. Br. Oesterr. Banknoten 77⅞ bez. Schles. Rentenbriefe 92⅙—⅓ bez. u. Br. Schlesische Pfandbriefe 87¾ Br. Oesterr. National-Anleihe 53½ bez. Freiburger 140½ bez. Neisse-Brieger —. Oberschles. Litt. A. und C. 178 bez. u. Br. Wilhelmsbahn 54¼ Br. Oppeln-Tarnowitzer 74¾ bez. Oesterr. Creditbank-Actien 64⅝—¾ bez. u. Br. Schles. Bank-Verein 113¾ bez. 1860er Loose 66 Gd. Amerikaner 77⅝—½ bez. Warschau-Wiener 61⅛ bez. Minerva 38 bez. u. Br.

Breslau, 29. Januar. Preise der Cerealien.

Festsetzungen der polizeilichen Commission pr. Scheffel in Silbergroschen.

	fein	mittel	ordin.		fein	mittel	ordin.
Weizen, weißer	95—97	93	85—89	Gerste	59—60	58	53—56
do. gelber	93—95	91	85—87	Hafer	33—34	32	30—31
Roggen	72	71	70—69	Erbsen	66—70	63	51—53

Notirungen der von der Handelskammer ernannten Commission zur Feststellung der Marktpreise von Raps und Rübsen.

Raps	202	192	180	pr. 150 Pfd. Brutto in Sgr.
Winterrübsen	186	180	170	
Sommerrübsen	164	154	144	
Dotter	156	146	136	

Loco- (Kartoffel-) Spiritus pr. 100 Qrt. bei 80% Tralles $16\frac{11}{12}$ Br., 16⅔ Gd.

Officiell gekündigt: — Ctr. Weizen. 1000 Ctr. Roggen. — Ctr. Hafer. — Ctr. Rapskuchen. — Ctr. Rüböl. — Ctr. Leinöl. — Qrt. Spiritus.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.